

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen zur Durchführung der Wahl von Mitgliedern gemäß § 27 GO NRW zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen 2010 und zu den Kommunalwahlen 2014

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) - SGV. NRW. 1112 - hat der Rat der Stadt für das Wahlgebiet Oberhausen mit Beschluss vom 03.11.2009 einen Wahlausschuss zu den Kommunalwahlen 2014 gebildet. Nach § 27 Abs. 11 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 in Verbindung mit dem Kommunalwahlgesetz und der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen nimmt dieser Ausschuss auch die Aufgaben eines Wahlausschusses zur Wahl von Mitgliedern gemäß § 27 GO NRW zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen 2010 wahr.

Die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses sowie deren Stellvertretungen und Ort, Zeit und Gegenstand der 1. Sitzung des Wahlausschusses werden nachfolgend gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht:

Beisitzer/innen	Stellvertr. Beisitzer/innen
01. Flore, Manfred	Zimkeit, Stefan
02. Jäntsch, Angelika	Große-Brömer, Wolfgang
03. Grefermann, Jürgen	Loege, Josef
04. Wolter, Horst	Motschull, Frank
05. Nakot, Werner	Benter, Christian
06. Osmann, Denis	Gäng, Thomas
07. Wolter, Marita	Schmidt, Georgis
08. Wittmann, Regina	Lorentschat, Manfred
09. Marx, Petra	Bicici, Zeynep
10. Runkler, Hans-Otto	Boos, Regina

Die erste Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Donnerstag, 07. Januar 2010,
14.00 Uhr im Sitzungszimmer 117,
Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße 72,**

statt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur
Wahl von Mitgliedern gemäß § 27 GO NRW zur
Bildung des Integrationsrates in Oberhausen am 07.
Februar 2010 nach § 3 der Wahlordnung für die Wahl
des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.**

Der Wahlausschuss entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz in öffentlicher Sitzung. Nach § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung hat jede Person Zutritt zu dieser Sitzung.

Oberhausen, 8. Dezember 2009

Klaus Wehling
- Wahlleiter -

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 1 bis Seite 9
Ausschreibung
Seite 10

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee -

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21.12.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee - vom 20.11.2009 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 15.01.2010 bis 15.02.2010 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag - Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 9 Abs. 2 a i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 385, 386 und 389; westliche Seite der Fahnhorststraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 603, 45, 39, 376 und 377; südwestliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 377; nordwestliche und nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 376; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 45, 384 und 385.

Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 22.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 601 - Fahnhorststraße / Richard-Wagner-Allee -

Der Rat der Stadt hat am 26.05.2008 ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Oberhausen beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die im Gutachten zum Einzelhandelskonzept Oberhausen vorgebrachten Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung der Versorgung in Oberhausen bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

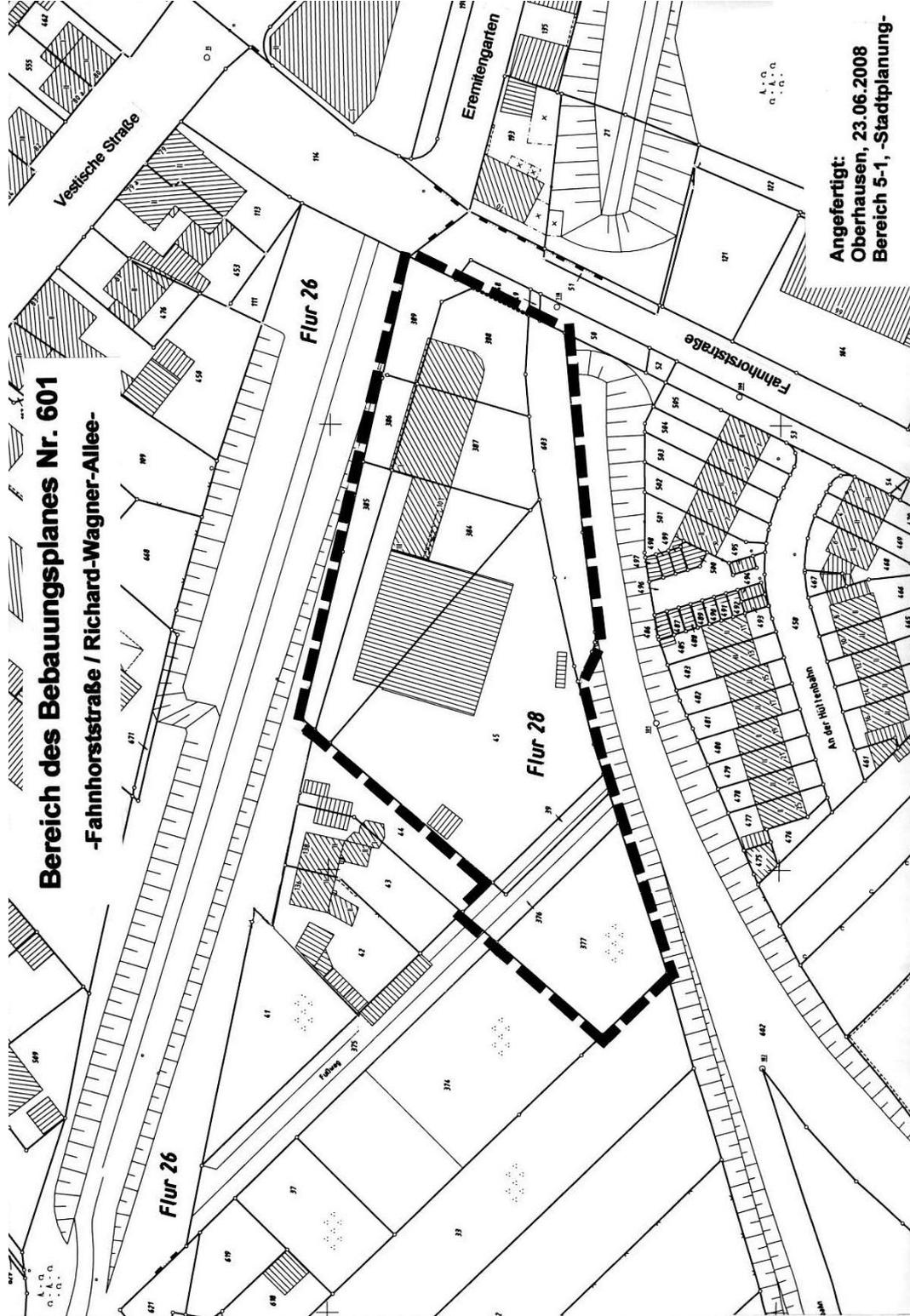
Hierzu wurden die nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimente sowie die zentralen Versorgungsbereiche in Oberhausen funktional und räumlich festgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 601 berücksichtigt das Einzelhandelskonzept und soll im Sinne des § 9 Abs. 2 a BauGB u.a. zur Stärkung des Nahversorgungszentrums Heide (Vestische Straße) die zulässigen Nutzungen im Plangebiet mittels textlicher Festsetzungen einschränken.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 601 werden im Wesentlichen folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Erhalt sowie Förderung der Attraktivität der vorhandenen Versorgungsbereiche und hier insbesondere des Nahversorgungszentrums Heide;
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Kernsortimenten.

Informationen (u.a. Plan und Begründung) sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php abrufbar.



Angefertigt:
Oberhausen, 23.06.2008
Bereich 5-1, -Stadtplanung-

Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Veranstaltungsbereiche, Zeitraum und Betriebszeiten**

(1) Die Stadt Oberhausen veranstaltet folgende Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. **Sterkrader Fronleichnamskirmes**
von Mittwoch vor Fronleichnam bis Montag nach Fronleichnam im Bereich der Innenstadt des Ortsteils Sterkrade.
2. **Schmachtendorfer Kröößkirmes**
am 3. Wochenende im September von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Schmachtendorf.
3. **Königshardter Wottelkirmes**
am Wochenende des Erntedankfestes von Freitag bis Montag im Bereich der Ortsmitte des Ortsteils Königshardt.

(2) Die Fronleichnamskirmes beginnt am Eröffnungstag um 15:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr. Die Schmachtendorfer und die Königshardter Kirmes beginnen an den Eröffnungstagen um 16:00 Uhr, an allen übrigen Tagen um 11:00 Uhr.

(3) Alle Volksfeste enden an allen Tagen um 24:00 Uhr. Bei der Fronleichnamskirmes kann darüber hinaus in der Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag und in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr und in der Nacht von Samstag zum Sonntag bis 01:00 Uhr offen gehalten werden.

(4) Der Oberbürgermeister kann bei Bedarf von dem festgelegten Beginn und von der festgelegten Dauer Abweichungen zulassen.

**§ 2
Zulassung**

(1) Anträge auf Zulassung und Zuweisung eines Platzes sind für jedes Volksfest gesondert schriftlich bis zum 15. November des vorhergehenden Jahres einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn die vorgesehene Anzahl der einzelnen Geschäfte nicht erreicht wird.

(2) Die Anträge müssen Angaben enthalten über:

1. Flächenbedarf des Geschäftes (Zeichnung mit genauen Maßen über Frontlänge, Tiefe und Höhe einschließlich Kasse, Stützen, Vorbauten, Erker, blinde Fronten etc.) sowie - falls abweichend - den für den Aufbau benötigten Platz,
2. Art des Geschäftes mit genauer Beschreibung der Betriebsart, des Waren- und Leistungsangebotes,
3. Stromanschlusswert,

4. Anzahl und Größe der mitgeführten Packwagen, Zugmaschinen und Wohnwagen,

5. Vor- und Zuname sowie ständige Anschrift aller Geschäftsinhaber/-innen.

6. Den Anträgen ist, soweit bei früheren Anträgen noch nicht geschehen, ein aktuelles Farblichtbild des Geschäftes beizufügen.

(3) Der Oberbürgermeister trifft die Auswahl der zuzulassenden Geschäfte und weist die Standplätze zu. Zulassungen werden nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes ausgesprochen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

(4) Die Zulassung und Zuweisung ersetzen nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche sonstige Erlaubnisse.

(5) Zulassung und Zuweisung sind nicht übertragbar. Sie können bei Verstößen gegen eine Vorschrift dieser Satzung widerrufen werden. Zulassung und Zuweisung erlöschen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis spätestens 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn betriebsfertig bebaut ist.

**§ 3
Anfahrt, Aufbau und Abbau der Geschäfte**

(1) Die Anfahrt in den Veranstaltungsbereich und der Aufbau sowie der spätere Abbau der Geschäfte ist erst zu den in der Zuweisung festgelegten Zeiten zulässig.

(2) Die Geschäfte dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Masten von Versorgungs- und Verkehrsleitungen oder ähnlichen öffentlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Verankerung der Geschäfte mit Bodenankern oder ähnlichen Gegenständen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters zulässig.

(3) Das Abstellen von Packwagen, Zugmaschinen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen ist nur nach dem der Zuweisung beigefügten Plan zulässig.

**§ 4
Verkehrssicherungspflicht, Reinigungspflicht, Haftung**

(1) Die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungspflicht obliegen den Standplatzzinhabern/-innen für die ihnen zugewiesenen Standplätze sowie für die um die jeweiligen Standplätze gelegenen Verkehrsflächen bis zu deren Mitte.

(2) Die Verkehrsflächen sind mindestens täglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Abfälle sind in geeigneten Behältnissen zur Abfuhr bereitzuhalten.

(3) Bei Imbiss- und Verlosungsbetrieben sind vor oder neben den Geschäften Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und diese bei Bedarf zu entleeren. Die Imbiss- und Verzehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr bereitzustellen und kein Einweggeschirr auszugeben.

(4) Die Standplatzinhaber/-innen haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte entstehen. Sie haben auch für das Verschulden ihres Personals oder ihrer Beauftragten einzustehen und die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäfte im Zusammenhang stehen, freizustellen.

(5) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern/-innen eingebrachten Sachen.

(6) Die Veranstaltungen werden auf eigene Gefahr benutzt und besucht. Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten.

**§ 5
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung werden Gebühren (Standgelder) erhoben. Die Kosten für die individuelle Stromversorgung sind hierin nicht enthalten.

**§ 6
Gebührenpflicht, Gebührenfälligkeit**

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige/diejenige, der/die zum Volksfest zugelassen worden ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung.

(3) Die Gebühr ist spätestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung, im Fall einer späteren Zulassung bei der Zuweisung des Standplatzes zu entrichten.

(4) Macht der/die Gebührenpflichtige keinen oder nur einen teilweisen Gebrauch von seinem/ihrer Recht auf Nutzung des zugewiesenen Standplatzes, so begründet der Verzicht keinen Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

**§ 7
Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der überlassenen Standfläche in Quadratmetern sowie dem wirtschaftlichen Interesse der Teilnehmer/innen und dem Allgemeininteresse. Sie enthält die Kosten der erforderlichen städtischen Reinigung und Abfallbeseitigung sowie die Kosten für die Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen.

(2) Grundlage für die Gebühr ist die Gesamtgröße des zugewiesenen Standplatzes sowie die Branchenzugehörigkeit. Bei der Berechnung der Standfläche werden die auf volle Meter aufgerundete Frontlänge sowie Tiefe bei einer Mindesttiefe von 5 Metern zugrunde gelegt. Bei Rundgeschäften wird eine quadratische Standfläche berechnet.

**§ 8
Gebührentarif**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 9
Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung**

Bei nachhaltiger Störung der Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung, kann gegen den Störer/die Störerin eine Platzverweisung ausgesprochen werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die von der Stadt Oberhausen veranstalteten Volksfeste (Volksfestsatzung) vom 14.04.2008 (Amtsblatt der Stadt Oberhausen Nummer 11/2008, Seite 117) in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Anlage zur Volksfestsatzung der Stadt Oberhausen vom 21.12.2009

Gebührentarif:

I. Gebühren für die Sterkrader Fronleichnamskirmes:

(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Sterkrader Fronleichnamskirmes für:

- 1. **Großfahrgeschäfte**
Achterbahn, Wasserbahn u.ä. 3,52 €
- 2. **Übrige Fahrgeschäfte**
Riesenrad, Skooter, Raupe u.a. 3,52 €
- 3. **Belustigungs-, Schaugeschäfte**
Geisterbahn, Irrgarten, Schaukel, Rutsche u.a. 4,00 €
- 4. **Kinderfahr- und Kinderbelustigungsgeschäfte**
Kinderkarussell, Ponyreiten, Mäusecircus u.a. 4,00 €
- 5. **Geschicklichkeitsspiele**
Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Schießen u.a. 8,33 €
- 6. **Spielgeräte**
Spielautomaten, Bulldozer, Bömper, Autostopp u.a. 8,33 €
- 7. **Ausspielungen**
Fadenziehen, Entenangeln u.a. 8,33 €
- 8. **Verlosungen** 9,21 €
- 9. **Imbissbetriebe ohne Getränkeauschank oder Getränkeabgabe**
Vollimbiss, Fisch-, Pizza-, Pilze-, Kartoffelimbiss u.a. 12,51 €

- 10. **Imbiss-/Ausschankbetriebe**
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 15,47 €
- 11. **Imbissbetriebe bis zu einer Größe von 4 m**
14,82 €
- 12. **Ausschankbetriebe nach Schaustellerart**
12,51 €
- 13. **Ausschankbetriebe nach brauereitypischer Art**
Brauereiausschankwagen und -stände 13,99 €
- 14. **Zelt- und Gartenrestaurationsbetriebe**
Betriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 12,51 €
- 15. **Cafés**
Cafébetriebe mit Abgabe von Speisen und Getränken 14,82 €
- 16. **Verkauf von Backwaren mit Ausschank oder Abgabe alkoholfreier Getränke**
Crepes, Poffertjes, Brezeln, Dampfnudeln, Baguettes u.a. 23,71 €
- 17. **Verkauf von Süß- und Spielwaren**
Mandeln, Lebkuchen, Nüsse, Popcorn, kandierte Früchte, Eis u.a. 6,25 €
- 18. **Sonstiger Verkauf**
Lederwaren, Modeschmuck, Textilien u.a. 6,25 €
- 19. **Abstellen von Camping- und Wohnwagen**
Für die anlässlich der Sterkrader Fronleichnamskirmes im festgesetzten Kirmesgebiet und auf den vom Veranstalter zugewiesenen Wohnwagenplätzen abgestellten Camping- und Wohnwagen wird eine gesonderte Gebühr erhoben:
- Camping (bis 6 m) 50,00 Euro
- Wohnwagen: 60,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Oberhausen, 21.12.2009

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

II. Gebühren für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes:

(1) Je angefangenen qm Standfläche beträgt die Gebühr für die Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes 30 % der unter I. (1) aufgeführten Gebührensätze.

(2) Zusätzlich zur Gebühr wird die Mehrwertsteuer in Höhe des jeweils gültigen Steuersatzes erhoben.

Erneuerung der Schulsportanlage Stadion Sterkrade, Parkstrasse 65 a, 46145 Oberhausen

a) Ausschreibende Stelle:

Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Technisches Gebäudemanagement (TGM)
 Baumanagement
 Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen
 Telefon: 0208 594 7108, Herr Kuhla
 Telefax: 0208 594 7140
 Internet: www.ogm.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrages:

Errichtung einer Schulsportanlage

d) Ort der Ausführung:

Stadion Sterkrade, Parkstrasse 56 a, 46145 Oberhausen

e) Art und Umfang der Leistungen

Erneuerung der Schulsportanlage
 Ca. 1500,00 cbm Boden abtragen und örtlich wieder einbauen
 ca. 1700,00 cbm Bodenabfuhr
 ca. 7000,00 qm Oberbodenarbeiten
 ca. 350,00 qm Leitungsgräben
 ca. 1700,00 lfdm Drainage
 ca. 3600,00 qm Pflasterarbeiten
 ca. 7700,00 qm Naturrasenspielfeld
 ca. 6700,00 qm Unterbau Kunststofffläche
 ca. 290,00 lfdm Tribünenstufen
 ca. 6700,00 qm Gebundene Tragschicht, zweilagig
 ca. 6700,00 qm Kunststoffbelag Normtyp D
 ca. 4700,00 lfdm Linierung

f) Voraussichtliche Ausführungsfristen

15.03.2010 – 30.07.2010

g) Anforderungen der Verdingungsunterlagen

Die Angebotsunterlagen können ab dem **20.01.2010 bis zum 02.02.2010** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, TGM, Technische Verwaltung, 2. OG, Raum D 208, Bahnhofstr. 66 (Technisches Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.

Telefon: 0208 594-7126 Frau Verlande

Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen erteilt:

Telefon: 0208 594-7107 Herr Kuhla

h) Kosten der Unterlagen

20,00 EUR bar oder Verrechnungsscheck.

Kosten werden nicht erstattet.

i) Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)

Die Angebote sind bis zum 03.02.2010, 9.00 Uhr, einzureichen

j) Anschrift für Angebotsabgabe

OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
 Infrastrukturelles Gebäudemanagement (IGM) Raum
 D 110, Bahnhofstraße 66 (Technisches Rathaus)
 46145 Oberhausen

k) Sprache

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

l) Teilnehmer am Eröffnungstermin

Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
 Bieter und ihre Bevollmächtigten Vertreter.

m) Eröffnungstermin

Die Angebote werden am 03.02.2010, 9.00 Uhr, Raum D 111, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.

n) Geforderte Sicherheiten

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Mängelansprüchebürgschaft umgewandelt.

o) Zahlungsbedingungen

gemäß VOB/B § 16

p) Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers

Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben gem. § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A zu machen.
 Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.

Der Bieter hat auf Verlangen bis zur Vertragsunterzeichnung folgende weitere Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger

q) Zuschlags- und Bindefrist

31.03.2010

r) Vergabepflichtstelle

Bezirksregierung Düsseldorf
 Cecilienallee 2
 D - 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-3131
 Telefax: 0211 475-3989
 Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. Januar 2010
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Frühjahr 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208 / 85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de